

**Satzung der Stadt Lehrte  
über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und  
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte**

in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. den §§ 1, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) und mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 25.01.1995, 27.06.2001, 28.09.2005 und am 14.12.2005 folgende Satzung über den Kostenersatz bzw. die Gebührenerhebung beschlossen.

**I.**

**Unentgeltliche Pflichteinsätze**

**§ 1**

Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind gem. § 26 Abs. 1 Nds. BrandSchG unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**II.**

**Entgeltliche Pflichteinsätze**

**§ 2**

**Kostenerstattungsflchtige Leistungen**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lehrte ist kostenerstattungspflichtig:

1. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, außer zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr
2. Hilfeleistungen bei Notständen, außer bei Notständen durch Naturereignisse
3. Gestellung einer Brandsicherheitswache nach § 28 NBrandSchG

4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarme)

### § 3

#### **Kostenschuldner**

1. Die Kostenerstattungspflicht richtet sich in den Fällen des § 2 Ziffer 1, 2 und 4 der Satzung nach § 26 Abs. 4 NBrandSchG
2. Die Kostenerstattungspflicht richtet sich in den Fällen des § 2 Ziffer 3 der Satzung nach § 28 Abs. 1 NBrandSchG
3. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner

### III.

#### **Gebührenpflichtige Einsätze**

### § 4

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

1. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den in § 1 des NBrandSchG bezeichneten Pflichtaufgaben zählen (freiwillige Hilfeleistungen).
2. Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Nds. Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte besteht nicht.
3. Freiwillige Hilfeleistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:
  - Der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
  - Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
  - Bergung oder Absicherung von Sachen;
  - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
  - Auspumpen von überfluteten Räumen;
  - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen o.ä.;
  - Bergung von Tieren;
  - Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten;

- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste
- Wespenbekämpfung.

## § 5

### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
  - a) derjenige, der Leistungen nach § 4 in Anspruch nimmt;
  - b) der Eigentümer der Sache, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat;
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht worden sind.
2. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

## IV.

### Gemeinsame Vorschriften

## § 6

### **Entstehung der Kostenerstattungs-/ Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Kostenerstattungs-/Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenerstattungsanspruch/die Gebühren wird/werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
3. Der Kostenerstattungsanspruch/die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
4. Die Gebühren können zur Vermeidung von Härten, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Gebührenschuldners, ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß des Kostenersatzanspruches gelten die Regelungen in § 33 Gemeindehaushaltsverordnung in der z. Z. gültigen Fassung. Das gleiche gilt bei der Kostenerhebung, wenn dies im Einzelfall unbillig wäre.
5. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatzaufwand an Personal,

Fahrzeugen und Gerätschaften werden die Kosten/Gebühren auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.

## § 7

### **Nicht erbrachte Leistungen**

Die Kosten-/Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

## § 8

### **Kostenerstattungsmaßstab/ Gebührenberechnung**

1. Die Kosten/Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Kosten-/Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.
2. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge und die Gerätschaften vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind (Einsatzzeit).
3. Angefangene Einsatzstunden werden voll berechnet.
4. Ziffer 2. und 3. gelten nicht für Pauschalbeträge, die im Kosten-/ Gebührentarif festgelegt sind.

## § 9

### **Haftung**

Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte außerhalb der Pflichtaufgaben vom 26.06.1985 außer Kraft.

#### Hinweis

Die Satzung wurde am 16.02.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt des LKH vom 19.07.2001 veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung vom 28.09.2005 wurde im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 13.10.2005 veröffentlicht.

Die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2005 wurde im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 05.01.2006 veröffentlicht.

**Kosten/Gebührentarif für die Kosten/Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte**

<b>Ziffer</b>	<b>Kosten-/Gebührentatbestand</b>	<b>Betrag in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Kosten für die Inanspruchnahme von Personal</b>	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person u. Std.	<b>21</b>
1.2	Feuerwehrtaucher im Taucheinsatz und Chemieschutz- und Hitzeschutzanzugträger je Person und 1/2 Std.	<b>21</b>
1.3	Verpflegung des eingesetzten Feuerwehrpersonals (einmalig) je Person	
1.3.1	bei Einsätzen von 3-6 Std.	<b>15</b>
1.3.2	bei Einsätzen von mehr als 6 Std.	<b>30</b>
<b>2.</b>	<b>Kosten für Sachleistungen</b>	
2.1	Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Fahrzeug. und Stunde	
2.1.1	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>	
2.1.1.1	TLF 8	<b>76</b>
2.1.1.2	TLF 16	<b>89</b>
2.1.1.3	TLF 24	<b>99</b>
2.1.2	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>	
2.1.2.1	LF 8	<b>59</b>
2.1.2.2	LF 10	<b>89</b>
2.1.2.3	LF 16	<b>99</b>
2.1.3	<u>Tragkraftspritzenfahrzeug (ohne Feuerlöschpumpe)</u>	<b>36</b>
2.1.4	<b>Gerätewagen/LKW</b>	
2.1.4.1	GW-Gefahrgut	<b>106</b>
2.1.4.2	GW-Wasser	<b>76</b>
2.1.4.4	GW-Nachschub (LKW)	<b>76</b>
2.1.5	<b>Rüstwagen II</b>	<b>99</b>
2.1.6	<b>Kraftdrehleiter</b>	<b>164</b>
2.1.7	<b>Einsatzleitwagen I / Mannschaftstransportwagen</b>	<b>36</b>
2.1.8	<b>Einsatzleitwagen II</b>	<b>59</b>
2.1.9	<b>Fahrzeuganhänger z. B. Bootsanhänger, Schaumwasserwerfer, Trockenlöschanhänger, TSA</b>	<b>23</b>
2.2	Inanspruchnahme von Geräten je Gerät und Betriebsstunde	
2.2.1	<b>Wasserfördergeräte und Zubehör</b>	
2.2.1.1	Lenzpumpe, Tauchpumpe, Tragkraftspritze und sonstige Pumpe	<b>36</b>
2.2.1.2	Öl-, Wasser- und Staubgutsauger	<b>30</b>

2.2.1.3	Druckschläuche	12
2.2.1.4	Mineralöl- und säurebeständige Schläuche	40
2.2.1.5	Gefahrgutpumpe	48
2.2.2	<b>Löschgeräte</b>	
2.2.2.1	Wasserwerfer	23
2.2.2.2	Hydroschild	12
2.2.3	<b>Hilfsgeräte</b>	
2.2.3.1	Winden	15
2.2.3.2	Hydraulischer Heber, Hebe- und Leckdichtkissen	41
2.2.3.3	Kettenzug	11
2.2.3.4	Schneidgerät, Trenngerät	41
2.2.3.5	Motorkettensäge	41
2.2.3.6	Drahtseil und anderes Kleingerät	9
2.2.3.7	Notstromaggregat einschl. Zubehör	35
2.2.3.8	Scheinwerfer einschl. Zubehör	11
2.2.3.9	Be- und Entlüfter	13
2.2.4.0	Gefahrgutbehälter	15

### 3. Pauschalbeträge

3.1	Wespenbekämpfung (Fahrzeug/ Personal/ Material pauschal)	
3.1.1	ohne Kraftdrehleitereinsatz	104
3.1.2	mit Kraftdrehleitereinsatz	230

### 3.2 Brandsicherheitswachen gem. § 28 NBrandSchG

Bei Brandsicherheitswachen werden die eingesetzten Fahrzeuge pauschal nur für eine Stunde berechnet

### 4. Sonstiges

- |     |   |
|-----|---|
| 4.1 | Verbrauchsmaterial aller Art (z. B. Gas, Sauerstoff, Prüfröhrchen, Ölbindemittel usw.) = Selbstkosten plus 15 v.H.  |
| 4.2 | Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem jeweils gültigen Preis (Grundbetrag plus Bezugspreis) des Versorgungsträgers berechnet  |
| 4.3 | Kosten der Entsorgung von Ölbindemittel je Sack = Selbstkosten .  |
| 4.4 | Ersatz einsatzbedingter Auslagen (z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. |
| 4.5 | Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind zum Neupreis zu erstatten.  |
| 4.6 | Leistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.  |